

Darstellung und Bewertung der zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 70465/01 Arbeitstitel – Kalk-Mülheimer-Straße in Köln-Buchforst – eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Beteiligung der städtischen Ämter und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 07.10.2015 bis 29.10.2015 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind drei Stellungnahmen eingegangen.

Lfd. Nr.	Datum	Amt	Stellungnahme	Berücksichtigung ja/nein	Abwägung der Stellungnahme
1	29.10.2015	IHK	Der neue Standort liegt außerhalb des östlich gelegenen Nahversorgungszentrums Buchforst, aber wesentlich näher an diesem als der aufgegebene Standort. Umgeben von Wohnbebauung und nicht großflächig, dient der Lebensmittelmarkt der Nahversorgung der Bevölkerung vor Ort. Wir haben keine Anregungen zu dieser Ansiedlung.	ja	Keine Bedenken
2	27.10.2015	Stadtwerke Köln GmbH / KVB / Rheinische Netzgesellschaft	Es bestehen keine Bedenken. Seitens der Kölner Verkehrsbetriebe wird auf die besondere Bedeutung der im Punkt 5.2 der Begründung beschriebenen Ampelanlage mit der Vorrangschaltung für die Straßenbahn hingewiesen.	ja	Kenntnisnahme. Der Geltungsbereich wurde um den Bereich der Ampelanlage vergrößert. Die Begründung wurde ergänzt.
3	16.10.2015	Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR	Gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Kläranlage Stammheim und in keiner Wasserschutzzone. Der vorhandene Abwasserkanal in der Kalk-Mülheimer-Straße kann das Schmutz- und klärpflichtige Niederschlagswasser aufnehmen. Das anfallende nicht klärpflichtige Niederschlagswasser des Plangebietes ist gemäß § 51a LWG vor Ort zu versickern.	ja nein	Die Abwässer werden Abstimmung mit den STEB in den bestehenden städtischen Kanal entwässert. Die Zustimmung liegt inzwischen vor. Eine Versickerung ist nicht möglich.

ANLAGE 7
70465-01Beck121017AZ25b

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 10.02.2016 bis 10.03.2016 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind sieben Stellungnahmen eingegangen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Kampfmittelräumdienst Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger). In der beigefügten Karte ist lediglich der konkrete Verdacht dargestellt. Ich empfehle eine Überprüfung des konkreten Verdachtes sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite.</p> <p>Zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Bauqrundeinriffe.</p>	Kenntnisnahme	In dem Bebauungsplanentwurf ist bereits ein entsprechender Hinweis enthalten.
2	IHK Nicht betroffen	Kenntnisnahme	
3	Polizeipräsidium Köln Gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	
4	Deutsche Telekom Technik GmbH Keine Einwände. Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau des Leitungsnetzes ggf. 6 Monate vor Baubeginn mit der Telekom Technik abzustimmen ist.	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
5	Stadtwerke Köln GmbH / Rheinische Netzgesellschaft/ Kölner Verkehrsbetriebe AG Namens und im Auftrag unserer Konzerngesellschaften, der RheinEnergie AG in Verbindung mit der Rheinischen NETZ-Gesellschaft mbH und der Kölner Verkehrs Betriebe AG, teilen wir Ihnen mit, dass gegen den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Bedenken bestehen. Durch die RheinEnergie AG kann die Versorgung des geplanten Lebensmitteldiscounters über die bereits bestehenden Versorgungsnetze erfolgen.	Kenntnisnahme	
6	Stadtentwässerungsbetriebe Aö Keine Bedenken	Kenntnisnahme	
7	Abfallwirtschaftsbetriebe gegen das im Betreff genannte Planungskonzept bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme	